
Bucheinsicht schon bei Zweifeln betreffend eine Position des Buchauszuges

Hat der Handelsvertreter die Erteilung eines Buchauszuges begehrt und diesen Anspruch auch durchgesetzt, so entsteht ein Anspruch auf Gewährung von Bucheinsicht nach § 87c Abs. 4 HGB erst, wenn der Buchauszug erteilt wurde und Zweifel an dessen Richtigkeit und Vollständigkeit bestehen. Dabei genügt es für das Entstehen des Bucheinsichtsanspruchs, wenn die Zweifel nur eine Position des Buchauszugs betreffen. Ein Zweifel ist dabei nach allgemeiner Meinung nur dann „begründet“ i.S.d. § 87c Abs. 4 HGB, wenn es sich um einen objektiv angelegten und deshalb für einen Dritten nachvollziehbaren Zweifel handelt. Ein nur subjektiver Zweifel des Handelsvertreters reicht hingegen nicht aus. Demzufolge hat der Handelsvertreter darzulegen, in welcher Richtung nach seiner Ansicht die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit besteht.

(Leitsatz der Redaktion)

OLG München, Urteil vom 10. März 2021 – 7 U 1711/19

Der Kläger vermittelte auf der Grundlage einer „Vereinbarung über die Akquisition von Sponsoren“ als selbständiger Handelsvertreter der Beklagten Sponsoren. Die Parteien streiten im hiesigen Verfahren um einen Anspruch des Klägers auf Einsicht in die Geschäftsbücher der Beklagten.

Das OLG führt hierzu weiter aus: Besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf Bucheinsicht, so reicht dieser nur soweit, wie die Einsicht zur Feststellung der (Un)Richtigkeit oder (Un)Vollständigkeit des Buchauszugs erforderlich ist.

In den Buchauszug müssen bereits dann Angaben bezüglich eines Geschäfts aufgenommen werden, wenn hinsichtlich dieses Geschäfts die bloße Möglichkeit besteht, dass dem Handelsvertreter daraus eine Provision erwachsen kann.

Die objektiv angelegten Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des im konkreten Fall erteilten Buchauszugs werden nicht durch die Erklärung der Beklagten entkräftet, die Aufnahme in den Buchauszug sei unterblieben, weil von dem Kunden S. für die Schaltung der vom Handelsvertreter vermittelten Anzeigen kein Entgelt bezahlt worden sei. Denn es gilt auch hier der im Wirtschaftsleben allgemein gültige Erfahrungssatz, dass Leistungen (hier das Schalten einer Anzeige), die nach ihrer Art zu den vom Leistenden grundsätzlich nur gegen Entgelt erbrachten gehören, in der Regel entgeltlich sind.

Auch nach der Ergänzung des Buchauszugs durch die Beklagte sind die Angaben jedenfalls immer noch unvollständig, da dem Buchauszug insoweit keinerlei Aussagen zu von der Beklagten gestellten Rechnungen zu entnehmen sind. Will man das Fehlen dieser Angaben dahingehend auslegen, dass die Beklagte damit aussagen will, keine Rechnung gestellt zu haben, so würde dies bei einem Dritten jedenfalls objektiv angelegte Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben erwecken. Denn da die Beklagte nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 UStG grundsätzlich verpflichtet war, für die von ihr gegenüber dem Kunden D. R. GmbH erbrachten Leistungen (Schaltung von Anzeigen im T.w.-Magazin) Rechnungen auszustellen, würde der objektive Dritte, der von einer gesetzeskonformen Geschäftspraxis der Beklagten ausgeht, erwarten, dass die Rechnungen Niederschlag in den Büchern der Beklagten fanden und deshalb die gemäß § 14 Abs. 4 UStG zwingend in die Rechnungen aufzunehmenden Angaben, soweit sie provisionsrelevant und deshalb in einen Buchauszug aufzunehmen sind (wie jedenfalls die Angaben nach § 14 Abs. 4 Nrn 5 und 7 UStG), ihren Weg in den Buchauszug hätten finden müssen, was allerdings nach wie vor nicht der Fall ist.

Daran ändert auch nichts, dass die Beklagte Angaben sowohl zum Wert der Leistung der Beklagten als auch zum Wert der Gegenleistung nachschob. Denn das immer noch andauernde Schweigen zu den Rechnungsbeträgen und damit zu dem von der Beklagten von der Firma D. R. GmbH verlangten Entgelt und ggf. etwaigen vereinbarten Entgeltminderungen begründet in den Augen eines objektiven Dritten Zweifel an der Richtigkeit der nachgeschobenen Wertangaben. Deswegen ist es auch unerheblich, dass Schutzzweck des § 14 Abs. 4 UStG nicht die Sicherung von Provisionsansprüchen des Handelsvertreters ist.

Wenn die Beklagte einwendet, die Beklagte werde routinemäßig steuerlich geprüft und es seien dabei keine Fehler festgestellt worden, so ändert dies an der Rechnungsstellungspflicht und dem Erwartungshorizont eines objektiven Dritten nichts.

Der weitere Einwand der Beklagten, im Tenor des Teilurteils der Vorinstanz, mit dem die Beklagte zur Erteilung des Buchauszugs verurteilt wurde, sei eine Verpflichtung zu Angaben zu Rechnungen nicht enthalten, sodass der Kläger Zweifel an der Vollständigkeit des Buchauszugs nicht auf das Fehlen gar nicht geschuldeter Angaben stützen könne, geht ebenfalls fehl. Denn laut dem Tenor des landgerichtlichen Teilurteils wurde der Kläger verurteilt, „einen Buchauszug zu erteilen“. Ein Buchauszug muss jedoch alles enthalten, was sich aus allen dem Unternehmer verfügbaren schriftlichen Unterlagen im Zeitpunkt der Ausstellung des Buchauszugs über die fraglichen Geschäfte ergibt und nach der getroffenen Provisionsvereinbarung für die Berechnung der Provision von Bedeutung sein kann. Rechnungen und die in ihnen enthaltenen Angaben sind damit ohne weiteres erfasst. Der im Tenor des Landgerichts enthaltene Zusatz „einschließlich Namen und Anschrift der Vertragspartner, Gegenstand und Menge der Leistungen, Leistungsdaten, Netto- und Bruttopreisen, Rückgaben und Nichtausführung von Geschäften“ ist nicht als Einschränkung des Umfangs des Buchauszugs zu verstehen, sondern nur als eigentlich entbehrlicher beschreibender Zusatz. Der Handelsvertreter muss in seinem Antrag auf Erteilung eines Buchauszugs ebenso wenig ausführen, welche Angaben darin enthalten sein müssen, wie das Gericht dies in seinem verurteilenden Tenor tun muss, da sich dies bereits unmittelbar aus dem Begriff des Buchauszugs ergibt.

Da ein Geschäft bereits in den Buchauszug aufgenommen werden muss, wenn eine

Provisionspflicht nur möglich ist, und eine Aufnahme nur unterbleiben kann, wenn eine Provisionspflicht zweifelsfrei nicht besteht, würden bei einem objektiven Dritten in Kenntnis des Streits der Parteien über die Natur des Geschäfts und der damit verbundenen Möglichkeit einer Provisionspflicht Zweifel an der Vollständigkeit des Buchauszugs aufkommen, wenn das Geschäft im Buchauszug nicht aufscheint, sodass dem Kläger insoweit ein Bucheinsichtsrecht zusteht.

Bezüglich von Sponsorengeschäften für die Sommer- und Winterfestivals 2009 bis 2011, für die der Buchauszug Angaben zu Rechnungen enthält, kann der Kläger dagegen mangels Zweifeln an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Buchauszugs keine Bucheinsicht verlangen. Insoweit finden sich auch Angaben zum Wert der Leistung des Sponsors. Da es Sache der Beklagten ist festzusetzen, zu welchem Wert sie ihre Leistung erbringt und welche Gegenleistung sie dafür „eintauscht“, können daraus grundsätzlich keine Zweifel an der Richtigkeit des Buchauszugs hergeleitet werden.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: <http://www.cdh.de/leistungen/beratung>

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter <http://www.cdh-wdgmbh.de> bestellt werden kann.